

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), und des § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Vacha vom 01. Februar 2018, hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 13.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Vacha (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Vacha werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat oder diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Im Übrigen ist Gebührensschuldner:
 - a) der Nutzungsberechtigte bei Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung;
 - b) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a) Friedhofskirche Vacha | 125,00 €, |
| b) Trauerhalle Oberzella | 45,00 €, |
| c) Trauerhalle Wölferbütt | 80,00 €, |
| d) Trauerhalle Martinroda | 80,00 €. |

§ 6 Grabnutzungsgebühren für Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | 1787,00 €, |
| b) Urnenreihengrab mit Grabeinfassung | 726,00 €, |
| c) Urnenreihengrab ohne Grabeinfassung | 1219,00 €, |
| d) Verlängerung der Liegezeit eines Urnenreihengrabes ohne Grabeinfassung nach § 16 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung, pro Jahr | 60,95 € |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | 764,00 €. |

Zusätzlich werden die tatsächlichen Herstellungskosten der jeweiligen Urnengemeinschaftsanlage laut Anlage 1 anteilig für ein Grab in Rechnung gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Ermäßigung der Grabnutzungsgebühren

Für Verstorbene bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach § 6 um 40 Prozent ermäßigt.

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab | 3841,00 €, |
| b) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab | 1020,00 €, |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab
pro Jahr | 129,03 €, |
| d) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab
pro Jahr | 51,00 €. |

§ 9
Bestattungsgebühren

Pro Bestattungsfall wird eine Bestattungsgebühr von 102,00 € erhoben.

§ 10
Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren werden je nach Inanspruchnahme einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Leistungen erhoben:

Friedhofsunterhaltungsgebühr für bestehende Gräber 20,00 €.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Vacha vom 30.06.2020 außer Kraft.

Vacha, den

19.06.2025

Martin Müller
Bürgermeister
Stadt Vacha

(Siegel)



**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung:
Herstellungskosten der Urnengemeinschaftsanlagen**

Urnengemeinschafts- anlage (UGA)	Herstellungs- kosten	Anzahl der Gräber	Herstellungs- kosten pro Grab
Oberzella UGA	6.122,55 €	10	612,25 €
Vacha – anonyme UGA	7.951,61 €	300	26,51 €
Vacha – UGA mit Namensnennung errichtet 2024	4.160,95 €	16	260,06 €
	Zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 10,12 €		
Martinroda UGA	2.761,73 €	96	28,76 €
Völkershäuser UGA	4.343,50 €	16	271,47 €
	zusätzlich pro Buchstaben für Namensnennung: 21,06 € sowie einmalig für das Anbringen des Namens: 83,30 €		
Wölferbütt UGA	0,00 €	---	0,00 €